

Protokoll Stadtrat

Sitzung vom 15. September 2025

8.3.0 **Revision Reglement zur finanziellen Unterstützung energieeffizienter Massnahmen und erneuerbarer Energien** **401-2025** Antrag an Gemeinderat

1 Ausgangslage

Der Förderkredit in der Höhe von Fr. 500'000.00, den der Gemeinderat am 3. September 2020 genehmigt hatte, wurde im Jahr 2024 ausgeschöpft. Deshalb hat der Stadtrat am 10. Juni 2024 einen Überbrückungskredit in der Höhe von Fr. 150'000.00 und am 14. Oktober 2024 einen weiteren Zusatzkredit von Fr. 140'000.00 bewilligt, die bis Ende 2025 ausreichen sollen. Die Energiekommission hat die Energiefachstelle beauftragt, einen Vorschlag für ein revidiertes Förderprogramm zu erarbeiten, der insbesondere auch der veränderten Förderlandschaft auf nationaler und kantonaler Ebene Rechnung trägt.

Der Stadtrat hat mit Beschluss vom 10. Juni 2024 bereits einige Anpassungen aufgrund des revidierten kantonalen Energiegesetzes vom September 2022 und des entsprechenden kantonalen Förderprogramms vorgenommen. Insbesondere für den Heizungsersatz von fossilen zu erneuerbaren Energien gewährt die Stadt Dietikon seither keine Förderbeiträge mehr, weil das kantonale Energiegesetz diese Massnahme in den allermeisten Fällen verlangt und weil der Kanton mittlerweile auch Fernwärmeanschlüsse der Limeco fördert. Auch die Sanierung von Elektroheizungen schreibt das Energiegesetz bis ins Jahr 2030 vor.

Die bewährten Grundsätze, dass die Stadt Dietikon nur Massnahmen fördert, die nicht wirtschaftlich und nicht gesetzlich vorgeschrieben sind, sollen weiterhin die Eckpunkte des Förderreglements bilden. In der mittelfristigen Finanzplanung sind weiterhin finanzielle Mittel in ungefähr dem bisherigen Umfang (Fr. 100'000.00 pro Jahr) für das Förderprogramm Energie vorgesehen.

Die Überarbeitung des Förderreglements und der Ausführungsbestimmungen zum Förderreglement wurde in der Energiekommission in insgesamt drei Lesungen diskutiert und am 20. Mai 2025 verabschiedet.

2 Umgang mit dynamischen Rahmenbedingungen und Unsicherheiten

Auf Bundes- und Kantonsebene laufen derzeit verschiedene Gesetzgebungs- und Programmänderungen, welche die Rahmenbedingungen des Dietiker Förderprogramms beeinflussen können. Auf Bundesebene sind dies mögliche Anpassungen im Gebäudeprogramm, das geplante Entlastungspaket 2027, potenzielle Reduktionen der Bundesmittel für erneuerbare Energien sowie die Abschaffung des Eigenmietwerts und der Steuerabzüge für energetische Massnahmen. Auf kantonaler Ebene betrifft dies insbesondere die Weiterentwicklung des kantonalen Förderprogramms mit möglichen Schwerpunktverschiebungen, zum Beispiel hin zu verstärkter Förderung von Fernwärme oder Projekten zur Winterstromversorgung. Zudem wirken sich Marktentwicklungen wie Preis- und Technologietrends, insbesondere bei Photovoltaik, Speichertechnologien und Elektromobilität, auf die Förderwirksamkeit einzelner Massnahmen aus.

Die Revision berücksichtigt diese Unsicherheiten, indem das Reglement bewusst flexibel formuliert ist und der Stadtrat die Möglichkeit erhält, in den Ausführungsbestimmungen kurzfristig Anpassungen vorzunehmen, ohne den Reglementstext ändern zu müssen.

3 Erwägungen

3.1 Revision des Förderreglements

Das Reglement selbst benötigt vor allem Anpassungen, da bisher der gesamte Förderkredit darin abgebildet ist und strategische Grundsätze ändern. Das bewährte Förderregime insgesamt erfordert nur kleine Änderungen, da aus dem bisherigen Vollzug der Fördergesuche entsprechende Bedürfnisse bei der Energiefachstelle oder den Gesuchstellern aufgekommen sind.

Als wichtigste zusätzliche Ziele enthält das revidierte Reglement die Entlastung des öffentlichen Stromnetzes und die Speicherung von erneuerbaren Energien. Die weiteren Änderungen gegenüber dem heute gültigen Reglement betreffen geringfügige Präzisierungen zum Vollzug, die bereits der bisherigen Praxis entsprechen.

Die Förderung der Stadt Dietikon soll weiterhin wirkungsorientiert bleiben. Die Fördertatbestände umfassen jedoch nicht nur bauliche Massnahmen mit einer energetischen Wirkung, sondern beispielsweise auch Stromtarife oder die kommunikative Wirkung von Energieberatungen, innovativen Projekten, Innovationswettbewerben und limitierten Einzelaktionen. Ein solcher Massnahmen-Mix erlaubt es, die Handlungsspielräume der Stadt im Hinblick auf die Erreichung der eigenen Energie- und Klimaziele optimal zu nutzen.

3.2 Überführung Anhang in Ausführungsbestimmungen

Bisher wurden die förderberechtigten Massnahmen sowie Erläuterungen zur Beitragsfestsetzung im Anhang des Förderreglements definiert. Der Anhang wird in die neu eingeführten Ausführungsbestimmungen zum Reglement überführt. Die Ausführungsbestimmungen definieren genauer, welche Massnahmen die Stadt Dietikon mit welchen Förderbeiträgen fördert. Hier kann die Stadt Schwerpunkte setzen und gezielt Massnahmen fördern, bei denen die finanziellen Beiträge von Kanton, Bund und Dritten keine ausreichende Wirkung zeigen und die sie in ihrer Klima- und Energiestrategie 2050 priorisiert hat. Zusätzlich zum Ausbau der erneuerbaren Energien und der Energieeffizienz sind hier namentlich die Stromspeicherung und die Winterstromversorgung zu erwähnen (vgl. Ziele 2, 3 und 4 bzw. Handlungsfeld 4 der Energie- und Klimastrategie der Stadt Dietikon vom 29. März 2021). Die Höhe der jährlich vorgesehenen Mittel von Fr. 100'000.00 ist auf eine Laufzeit von vier Jahren ausgelegt, somit ergibt sich ein Gesamtvolumen von Fr. 400'000.00. Diese Zeitspanne wurde gewählt, um nach Ablauf dieser Periode auf Grundlage des Energie- und Klimamonitorings und unter Berücksichtigung des Vergleichs mit den in der Energie- und Klimastrategie definierten Zwischenzielen die Wirksamkeit des Programms zu überprüfen und bei Bedarf Anpassungen vorzunehmen.

3.3 Förderberechtigte Massnahmen

Gemäss den Ausführungsbestimmungen sind zurzeit folgende Massnahmen förderberechtigt:

| Massnahme | Max. Anzahl Förderungen über vier Jahre [-] | Max. Fördersumme über vier Jahre [Fr.] | vorgesehenes, jährliches Budget pro Massnahme [Fr.] |
|--|---|--|---|
| Wärmepumpen-Check | 100 | 10'000 | 2'500 |
| Thermische Speicher | 2-5 | 10'000 | 2'500 |
| Wasserstoff-Speicher | 2-5 | 10'000 | 2'500 |
| Verbrauchsbasiertes Gebäudetechnikmonitoring | 20-40 | 20'000 | 5'000 |
| Bi-direktionale Ladestationen | 20 | 20'000 | 5'000 |
| Photovoltaik-Anlagen | 60-120 | 180'000 | 45'000 |
| Neigungswinkelbonus senkrechte PV-Anlagen | Ca. 8 | 9'000 | 2'250 |
| Stromdetektiv-Beratungen | 240-400 | 6'000 | 1'500 |
| Minergie A/P + ECO | 2-4 | 36'000 | 9'000 |
| Gesamtsanierung statt Neubau | 5-16 | 24'000 | 6'000 |
| Energieberatung GEAK Plus | 24 | 20'000 | 5'000 |

| | | | |
|--|------|--------|-------------|
| Energieberatung KMU | 5-10 | 10'000 | 2'500 |
| Innovative Projekte | 2 | 10'000 | nach Bedarf |
| Innovationswettbewerb | 1 | 10'000 | nach Bedarf |
| Einzelaktionen inkl. effiziente Geräte | 1-2 | 25'000 | nach Bedarf |

3.4 Beitragsbemessung

Die Stadt Dietikon hat mit dem Förderreglement vom 3. September 2020 den Ansatz gewählt, Förderbeiträge als Pauschalen auszurichten. Dieser Grundsatz wird auch in den Ausführungsbestimmungen beibehalten. Bei der Wahl von neuen Fördertatbeständen sind auch entsprechende Pauschalen festzulegen.

Beiträge von unter Fr. 500.00 entfalten vermutlich keine grosse Förderwirkung und stehen in einem schlechten Verhältnis zu den Transaktionskosten der Fördergesuchsabwicklung beim Gesuchsteller und bei der Energiefachstelle, weshalb von diesen abzusehen ist. Bei temporären Aktionen kann die Pauschale allenfalls auch tiefer als Fr. 500.00 liegen. Die vorgeschlagenen Beitragshöhen orientieren sich an den bisherigen Pauschalen und versuchen, die erzielte Wirkung zu berücksichtigen (grosse Wirkung = höherer Förderbeitrag; kleine Wirkung = tieferer Förderbeitrag).

Die Beitragshöhe ist nicht wissenschaftlich hergeleitet, sondern pragmatisch anhand der bisherigen Erfahrungen und der finanziellen Rahmenbedingungen der Stadt Dietikon (Fr. 100'000.00 pro Jahr) optimiert worden. Die jährlichen Teilbeiträge dienen als Orientierung und werden in der Energiekommission periodisch gespiegelt, um allfällige Verschiebungen der Fördergelder innerhalb der Fördergegenstände vorzunehmen, ohne die Obergrenze von Fr. 100'000.00 zu überschreiten.

4 Kostenzusammenstellung

In der mittelfristigen Finanzplanung sind für das Förderprogramm Energie jährlich Fr. 100'000.00 vorgesehen. Dieser Betrag gilt für eine Laufzeit von vier Jahren und wurde bewusst so festgelegt, um anschliessend anhand der Ergebnisse eines Monitorings und unter Berücksichtigung der in der Energie- und Klimastrategie definierten Zwischenziele allfällige Anpassungen am Förderprogramm vorzunehmen.

Bis zum Abschluss des derzeit noch laufenden Förderprogramms, was voraussichtlich im Jahr 2028 der Fall sein wird, ist aufgrund der Auszahlung aller bereits zugesicherten Förderbeiträge ein vorübergehend höherer Mittelbedarf erforderlich. Über das Gesamtvolumen der jährlich zur Verfügung stehenden Fördergelder befindet der Gemeinderat jeweils im Rahmen der jährlichen Budgetverabschiedung abschliessend.

Der Stadtrat beschliesst:

1. Dem Gemeinderat wird beantragt zu beschliessen:
 - 1.1. Die Revision des Reglements für die Unterstützung energieeffizienter Massnahmen und Nutzung erneuerbarer Energien der Stadt Dietikon wird genehmigt.
2. Die Ausführungsbestimmungen zum Reglement zur finanziellen Unterstützung energieeffizienter Massnahmen und erneuerbarer Energien werden vorbehältlich der Genehmigung des Reglements durch den Gemeinderat genehmigt.
3. Die Stadtkanzlei wird beauftragt, in Zusammenarbeit mit der Hochbauabteilung nach einer allfälligen Genehmigung durch den Gemeinderat das neue Reglement mittels Stadtratsbeschluss in Kraft zu setzen.
4. Die Energiefachstelle wird beauftragt, nach einer allfälligen Genehmigung durch den Gemeinderat die Ausführungsbestimmungen zum Reglement zur finanziellen Unterstützung energieeffizienter Massnahmen und erneuerbarer Energien mit der Kommunikationsbeauftragten der Öffentlichkeit zu kommunizieren und die erforderlichen elektronischen und gedruckten Unterlagen zu aktualisieren.

Protokoll Stadtrat

Sitzung vom 15. September 2025

Mitteilung durch Protokollauszug an:

- Alle Mitglieder des Gemeinderates;
- Sekretariat Gemeinderat;
- Energiefachstelle;
- Leiter Hochbauabteilung;
- Leiter Finanzabteilung;
- Stadtkanzlei;
- Hochbauvorsteher.

NAMENS DES STADTRATES



Roger Bachmann
Stadtpräsident



Claudia Winkler
Stadtschreiberin

Versand: 17.09.2025